



Amtssigniert. SID2020091011608
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



152224

Angeschlagen am ... 8.09.2020

Abgenommen am ... 30.09.2020

Telfs, den .. 8.09.2020

Der Bürgermeister:



Marktgemeinde Telfs
Ref. I

Eingelangt am: 08. SEP. 2020

Zur Bearbeitung: *IV Orap*

Zur Kenntnis: *IV Orap*

Erledigt am:

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Telefon +43(0)5412/6996-5310

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

**ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, Wien;
A12 Inntal-Autobahn, km 105,40 bis 113,30 Telfs-West bis Mötztal –
Sanierung bzw. Umbau der Oberflächenentwässerung sowie der Lärmschutzwände –
wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1289/18-2020

Imst, 02.09.2020

KUNDMACHUNG

Seitens der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, Wien, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen, der forstrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Sanierung bzw. zum Umbau der Oberflächenentwässerungsanlagen der A12 Inntal-Autobahn im Abschnitt Telfs-West bis Knoten Mötztal, Straßenkm 105,40 bis km 113,30, beantragt.

Neben der Sanierung der Oberflächenentwässerungsanlagen ist zusätzlich eine Sanierung bestehender Lärmschutzwände sowie die Neuerrichtung bzw. Ergänzung von Lärmschutzwänden geplant.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich überwiegend im Bezirk Imst, betrifft jedoch im östlichsten Bereich auf einer kurzen Strecke auch Gemeindegebiet Telfs im Bezirk Innsbruck-Land. Das Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land wurde bereits hergestellt und wird das gesamte wasserrechtliche sowie forstrechtliche Verfahren durch die Bezirkshauptmannschaft Imst durchgeführt.

Hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Verfahrens wäre aufgrund der bezirksübergreifenden Maßnahmen die Landesregierung zur Durchführung des Verfahrens zuständig. Mit Schreiben der Landesregierung vom 10.02.2020, GZl. U-DEL-1/110-2020, wurde die Bezirkshauptmannschaft Imst mit der Durchführung des naturschutzrechtlichen Verfahrens betraut und ermächtigt, im eigenen Namen zu entscheiden.

Aus den bei der Behörde eingereichten Projektunterlagen ergibt sich zusammenfassend folgendes:

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Die bestehende Oberflächenentwässerung der A12 Inntal-Autobahn erfolgt im betroffenen Abschnitt derzeit entweder in Form der

- flächigen Ausleitung und Versickerung nach außen zur Dammböschung,
- flächigen Ausleitung und Versickerung in die Böschung nach außen zur Lärmschutzwand oder
- Ableitung über eine Bordrinne und Straßenabläufe zum Mittelstreifen samt unterirdischer Ableitung und Einleitung über neun Ausleitungen in den Vorfluter Inn.

Die bestehenden unterirdischen Ableitungen, welche überwiegend aus Beton bestehen, weisen Risse und Einbrüche auf.

Die Straßenwässer der im betroffenen Abschnitt vorhandenen Innbrücke werden derzeit ohne weitere Maßnahmen direkt in den Inn abgeleitet.

Im Projektgebiet sind auch mehrere Unterführungen vorhanden, die unter der A12 Inntal-Autobahn verlaufen. Die Wege durch die Unterführungen bestehen aus einer Schotterdecke mit ausreichendem Gefälle nach außen, wodurch die Entwässerung gewährleistet wird.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik sind im betroffenen Abschnitt folgende Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen vorgesehen:

- Neubau von Bodenfiltermulden zur Reinigung und Versickerung von Straßenoberflächenwässern;
- Neubau einer 2-stufigen Gewässerschutzanlage mit einem Absetzbecken nass und anschließendem Bodenfilterbecken mit Versickerung;
- Neubau einer 2-stufigen Gewässerschutzanlage mit einem Absetzbecken und anschließendem Adsorptionsfilterbecken mit Ausleitung;
- Abdichtung bzw. Neubau bestehender Entwässerungsstränge zur Sicherstellung eines dichten Ableitungssystems für ungereinigte Straßenoberflächenwässer.

Entsprechende Notüberläufe bei den Entwässerungsbauwerken sind vorgesehen. Bei den Ausleitungen in die Versickerungsmulden sind gepflasterte Bereiche zum Kolkschutz geplant.

Für die Bewirtschaftung der Versickerungsmulden sollen nach Möglichkeit vorhandene Wege verwendet werden, zum Teil müssen diese instandgesetzt werden. In Bereichen, wo derzeit kein Weg vorhanden ist, soll ein Begleitweg errichtet werden.

Insgesamt sollen Flächen im Ausmaß von 187.805,00 m² entwässert werden. Unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes von 0,9 ergibt sich eine Fläche von A_{red} 169.105,50 m².

Folgende Wassermengen sollen über die geplanten Anlagen entsorgt werden:

Ausleitung in den Vorfluter Inn nach Reinigung über eine Gewässerschutzanlage	94,60 l/s
flächige Versickerung über Böschungs- /Grünflächen	1.077,90 l/s
Versickerung über Versickerungsmulden	754,50 l/s
<u>Versickerung in einer Gewässerschutzanlage</u>	<u>134,60 l/s</u>
somit insgesamt	2.061,60 l/s

Die Konsenswassermengen wurden wie folgt beantragt.

Ausleitung in den Vorfluter Inn nach Reinigung über eine Gewässerschutzanlage	55,50 l/s
Versickerung über Versickerungsmulden	376,00 l/s
<u>Versickerung in einer Gewässerschutzanlage</u>	<u>7,40 l/s</u>
somit insgesamt	438,90 l/s

Die Bemessung der Bodenfiltermulden erfolgte nach ATV-DVWK-A 138 bzw. RVS 04.04.11 für ein 1-jährliches Bemessungsereignis.

Folgende Bodenfiltermulden sollen neu errichtet werden:

Mulde	Tiefe (m)	A _{red}	mittlere Muldenfläche	Speichervolumen Mulde	erforderliches Speichervolumen	Einstauhöhe (cm)
M-105.9	0,3	4030	675	202,5	66,3	10
M-106.3	0,3	6799	1170	351,0	111,3	10
M-107.7	0,3	2908	515	154,4	47,4	9
M-108.0	0,3	2758	549	164,7	44,1	8
M-111.3	0,3	1791	333	99,9	29,0	9
M-111.5	0,3	3979	639	191,7	66,0	10
M-111.9	0,3	1985	284	85,3	33,7	12
M-112.1	0,3	5913	918	275,4	98,9	11
M-112.9	0,3	785	79	23,8	14,6	18

Folgende Bodenfiltermulden sind bereits vorhanden:

Mulde	Tiefe (m)	A _{red}	mittlere Muldenfläche	Speichervolumen Mulde	erforderliches Speichervolumen	Einstauhöhe (cm)
M-106.9-B	0,3	1013	379	113,7	14,9	4
M-107.0-B	0,3	7424	1546	309,2	117,8	8
M-107.3-B	0,3	2254	760	228,0	33,5	4
M-108.5-B	0,3	5174	1530	459,0	78,0	5
M-109.2-B	0,3	5797	1722	516,6	87,3	5
M-109.8-B	0,3	2254	713	213,9	33,7	5
M-110.3-B	0,3	1166	392	117,6	17,3	4
M-110.4-B	0,3	1958	597	179,1	29,4	5
M-110.9-B	0,3	2373	626	187,8	36,1	6
M-111.2-B	0,3	1515	383	114,9	23,2	6

Ausleitungen in den Vorfluter Inn:

Aus dem betroffenen Abschnitt der A12 Inntal-Autobahn zwischen km 105,30 und 113,30 werden an folgenden 9 Einleitpunkten Drainagewässer über die bestehenden Ableitungen in den Vorfluter Inn ausgeleitet:

Bestehende Ausleitungen ca. bei Autobahn-km 105,630; km 106,356; km 107,617; km 108,167; km 111,342; km 111,785; km 112,166; km 112,825 und km 113,281.

Aufgrund der Art der einzuleitenden Wässer wurde hierfür nicht um die Erteilung einer Konsenswassermenge angesucht.

Für die Gewässerschutzanlage bei Autobahn-km 112,740 wird ein neuer Ausleitungsstrang ca. bei Autobahn-km 112,657 errichtet.

Von den geplanten Maßnahmen werden insgesamt folgende Grundstücke berührt:

- KG 81310 Telfs Gst.Nr. 4918/1; 4917/3 und 4922.
 KG 80106 Rietz Gst.Nr. 3920/1 und 3919/2.
 KG 80111 Stams Gst.Nr. 2475/2; 2475/1 und 2495.
 KG 80109 Silz Gst.Nr. 7914/4.

Zum forstrechtlichen und zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Zur Sanierung bzw. zum Umbau der Oberflächenentwässerungsanlagen sowie zur Neuerrichtung bzw. Sanierung der Lärmschutzwände wurde die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur Rodung folgender Waldflächen beantragt:

Grundstück	Katastralgemeinde	Rodungszweck	Gesamtfläche	vorübergehende Rodefläche	dauernde Rodefläche
4917/3	Telfs	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	16.053 m ²	36 m ²	150 m ²
4918/1	Telfs	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	122.349 m ²	77 m ²	797 m ²
5000/1	Telfs	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	96.896 m ²	1,5 m ²	718 m ²
2475/2	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	69.267 m ²	---	22 m ²
2491	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	46.535 m ²	90 m ²	282 m ²
1898/1	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	2.963 m ²	3 m ²	10 m ²
2475/1	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	22.524 m ²	---	1.833 m ²
2475/2	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	69.267 m ²	---	312 m ²
2491	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	46.535 m ²	75 m ²	633 m ²
2492	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	22.143 m ²	388 m ²	1.578 m ²
2475/1	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	22.524 m ²	4 m ²	---
2496	Stams	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	20.385 m ²	77 m ²	231 m ²

7957	Silz	Anlagen zur Oberflächenentwässerung	15.423 m ²	38 m ²	154 m ²
2491	Stams	Lärmschutzwand	46.535 m ²	50 m ²	50 m ²
2492	Stams	Lärmschutzwand	22.143 m ²	364 m ²	324 m ²
1898/1	Stams	Lärmschutzwand	2.963 m ²	6 m ²	6 m ²
Gesamtflächen Rodung				1.209,50 m ²	7.100 m ²

Die bestehenden Lärmschutzwände sollen rückgebaut und die Lärmschutzwände in den gesamten Abschnitten neu errichtet werden. Um die Lärmschutzwände regelmäßig warten zu können, ist es nötig, einen 2 m breiten Streifen hinter den Wänden frei von Bewuchs zu halten. Für die Errichtung und Sanierung der Lärmschutzwände ist zusätzlich auf einem 2 m breiten Streifen Bewuchs temporär zu entfernen. Die Errichtung der Fundamente (Pfähle) erfolgt autobahnseitig.

Lärmschutzwand zwischen Autobahn-km 106,40 und 108,70

Gesamtlänge 2.300 m, davon neu 1.730 m und Bestand 570 m

Im betroffenen Bereich stocken auf der Autobahnböschung div. Feldgehölze, welche zur Herstellung der Lärmschutzwand auf einer Fläche von rd. 2.503 m² dauerhaft und auf einer Fläche von rd. 2.862 m² temporär entfernt werden müssen.

Lärmschutzwand zwischen Autobahn-km 109,1 und 110,0

Gesamtlänge 900 m

Der betroffene Bereich ist derzeit unbestockt. Die in südlicher Richtung an die Lärmschutzwand angrenzenden Flächen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen mit standortgerechtem Saatgut eingesät werden.

Lärmschutzwand zwischen Autobahn-km 111,05 und 112,35

Gesamtlänge 1.350 m, davon neu 836 m und Bestand 514 m

Entlang der Autobahn stocken im betroffenen Bereich div. Feldgehölze, wobei es sich in einem Teil um eine Grauerlenau handelt. Zur Herstellung der Lärmschutzwand ist die Entfernung von Gehölzen auf einer Fläche von rd. 4.143 m² dauerhaft entfernt werden.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 9, 10, 11 – 12a, 13, 14, 15, 21, 22, 32, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 56/2016, und den §§ 7, 8, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 163/2019, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 30.09.2020

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Silz

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Silz zur Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hofmann